



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Frau
Elvira Palkowski

Berlin, 2. Oktober 2015
Bezug: Ihre Eingabe vom
27. Juni 2013; Pet 3-17-11-8221-
053918
Anlagen: 1

Kersten Steinke, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.pets@bundestag.de

Sehr geehrte Frau Palkowski,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
24. September 2015 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 18/5962), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Kersten Steinke

Pet 3-18-11-8221.

Regelungen zur Rente wegen
verminderter Erwerbsfähigkeit

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Abschläge bei den Erwerbsminderungsrenten abzuschaffen.

Die Petenten wenden sich dagegen, dass bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Erwerbsminderung empfindliche Rentenkürzungen hinzunehmen seien. Diese Erwerbsminderungsrenten seien mit Abschlägen von 0,3 Prozent pro Monat, maximal mit 10,8 Prozent, belegt. Derzeit sei dies grundsätzlich bis zum Alter von 63 Jahren und sieben Monaten der Fall. Schrittweise werde das Alter für eine abschlagsfreie Erwerbsminderungsrente grundsätzlich auf das vollendete 65. Lebensjahr angehoben. Abschläge auf Erwerbsminderungsrenten seien grundsätzlich abzulehnen, da die Erwerbsminderung und ihre Ursachen für die Betroffenen kaum abwendbar seien. Zudem stehe vor der Bewilligung einer Erwerbsminderungsrente ein strenger Begutachtungsprozess. Keineswegs könnten Versicherte frei entscheiden, ob sie über die Erwerbsminderungsrente vorzeitig in den Ruhestand gingen. Erwerbsminderung sei ein zentrales Armutsrisiko. Für viele Versicherte greife der Schutz des Sozialversicherungssystems bei Erwerbsminderung damit nicht mehr und sie seien auf Fürsorgeleistungen angewiesen. Daher müsse der Deutsche Bundestag die Abschläge bei der Erwerbsminderungsrente in der jetzigen Form abschaffen.

Dem Petitionsausschuss liegen hierzu mehrere sachgleiche Eingaben vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzo-

noch Pet 3-18-11-8221

gen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Es handelt sich um eine Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 915 Mitzeichnende an und es gingen 33 Diskussionsbeiträge ein.

Nach § 109 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages ist der Petitionsausschuss verpflichtet, eine Stellungnahme der Fachausschüsse einzuholen, wenn die Petitionen einen Gegenstand der Beratung in diesen Fachausschüssen betreffen. Damit wird sichergestellt, dass die Petitionen in die Beratungen über den Fachausschüssen überwiesenen Gesetzentwürfen und Anträgen einbezogen werden.

In der 18. Wahlperiode wurde die Petition dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung – RV-Leistungsverbesserungsgesetz –“ (Bundestags-Drucksache 18/909) sowie zu dem „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Erwerbsminderungsschutzes“ (Bundestags-Drucksache 18/9) zugeleitet. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung über den oben genannten Gesetzentwurf am 21. Mai 2014 abgeschlossen und dem Petitionsausschuss eine Stellungnahme übersandt. Im Ergebnis ist das Plenum des Deutschen Bundestages der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales gefolgt und hat den Gesetzentwurf (Bundestags-Drucksache 18/909) in der Ausschussfassung in seiner Sitzung am 23. Mai 2014 angenommen sowie den Gesetzentwurf (Bundestags-Drucksache 18/9) mehrheitlich abgelehnt. Im Ergebnis konnte dem Anliegen des Petenten nicht Rechnung getragen werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

noch Pet 3-18-11-8221-

Die Abschläge bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wurden im Jahr 2001 mit dem Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit eingeführt. Danach wird die Erwerbsminderungsrente für jeden Monat des Rentenbeginns vor dem 63. Lebensjahr um 0,3 %, höchstens aber um 10,8 % gemindert.

Mit den Abschlägen sollen Ausweichreaktionen aus vorzeitigem Altersrenten, die nur unter Hinnahme von Abschlägen in Anspruch genommen werden können, entgegengewirkt werden. Hierüber besteht ein breiter politischer Konsens. Der Bundesrat hatte bereits im Jahr 1989 die Bundesregierung aufgefordert, im Anschluss an das Gesetzgebungsverfahren zum Rentenreformgesetz 1992 eine Änderung des Rechts der Erwerbsminderungsrenten vorzubereiten, die verhindert, dass die Heraufsetzung der Altersgrenzen unterlaufen wird.

Bei einem Verzicht auf die Abschläge müsste wieder mit einem deutlich verstärkten Zugang von Erwerbsminderungsrenten in höherem Alter gerechnet werden, vielfach in einem Alter, in dem auch eine Altersrente mit Abschlägen vorzeitig in Anspruch genommen werden kann. Aufgabe der Renten wegen Erwerbsminderung darf es aber nicht sein, an die Stelle von vorzeitigem Altersrenten zu treten. Sie besteht vielmehr darin, den Versicherten Lohnersatz zu gewähren, wenn vor Erreichen der Altersgrenze für eine Altersrente eine Minderung der Erwerbsfähigkeit eintritt.

Um die Sicherungsfunktion der Erwerbsminderungsrenten für jüngere erwerbsgeminderte Versicherte dennoch zu erhalten, hat der Gesetzgeber zeitgleich mit der Einführung der Abschläge die sogenannte Zurechnungszeit ausgeweitet. Bei Eintritt der Erwerbsminderung vor dem 60. Lebensjahr werden die Versicherten bei der Berechnung ihrer Erwerbsminderungsrente so gestellt, als hätten sie bis zum vollendeten 60. Lebensjahr Rentenversicherungsbeiträge gezahlt. In Fällen der Frühinvalidität ergibt sich hierdurch eine nur um rd. 3 % niedrigere Rente im Verhältnis zu einer Rente ohne Abschläge, aber geringerer Zurechnungszeit entsprechend der bis Ende 2000 geltenden Regelung. Jüngere Versicherte müssen also ebenfalls die Abschläge

noch Pet 3-18-11-8221-

tragen, diese werden aber weitgehend über die verlängerte Zurechnungszeit kompensiert.

Das Bundessozialgericht hat die Verfassungsmäßigkeit der Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten in mehreren aktuellen Entscheidungen bestätigt (Az: B 5 R 32/07 R und B 5 R 140/07 R). Dabei hat das Gericht darauf hingewiesen, dass die bei Erwerbsminderungsrenten fehlende Entscheidungsfreiheit auch bei Altersrenten faktisch eingeschränkt sein könne. Im Übrigen werde dies durch die im Verhältnis zu den meisten Altersrenten geringeren Abschläge verfassungsrechtlich angemessen berücksichtigt ist. Denn wie bereits ausgeführt, beträgt der maximale Abschlag bei Erwerbsminderungsrenten 10,8 %, während er bei den Altersrenten deutlich mehr betragen kann.

Am 1. Juli 2014 ist das Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) in Kraft getreten. Menschen mit verminderter Erwerbsfähigkeit werden durch die Gesetzesänderung besser abgesichert. Dies wird insbesondere durch zwei Maßnahmen erreicht. Zum einen werden sie so gestellt, als hätten sie mit dem bisherigen durchschnittlichen Einkommen 2 Jahre länger als bisher weitergearbeitet (Ausweitung der sogenannten Zurechnungszeit um 2 Jahre vom 60. Lebensjahr auf das 62. Lebensjahr, die mit dem individuellen Durchschnittsverdienst bewertet wird). Zum anderen zählen die letzten 4 Jahre vor Eintritt einer Erwerbsminderung bei der Ermittlung des Durchschnittsverdiensts nicht mit, wenn sie den Wert dieser Zurechnungszeit verringern (z.B. durch Wechsel in Teilzeit oder Phasen der Krankheit vor dem Renteneintritt). Diese Verbesserungen gelten für alle Versicherten, deren Erwerbsminderungsrente erstmals ab dem 1. Juli 2014 beginnt (Rentenneuzugang).

Der Petitionsausschuss begrüßt die mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz in Kraft getretenen Verbesserungen im Bereich der Erwerbsminderungsrenten.

noch Pet 3-18-11-8221:

Die von dem Petenten geforderte generelle Abschaffung der Abschläge bei den Erwerbsminderungsrenten wird auf Grund der vorangegangenen Ausführungen seitens des Petitionsausschusses nicht unterstützt.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.